18/12645
30.07.2025

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

28. Juli 2025

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anette Moesta (CDU) betreffend Anwendung des Grundstücksverkehrsgesetzes in Rheinland-Pfalz – Leistungsfähigkeitsprüfung und Auswirkungen auf kleinere landwirtschaftliche Betriebe
- Kleine Anfrage Drs. 18/12532 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

das Grundstücksverkehrsgesetz (GrdstVG) hat das Ziel, den Verkehr mit land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken zu kontrollieren und zu steuern, um eine zukunftsfähige Agrarstruktur zu sichern sowie die wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe langfristig zu fördern.

Ein Grundstückserwerb kann gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG unter anderem versagt werden, wenn die Veräußerung eine „ungesunde Verteilung von Grund und Boden“ darstellt. Darunter fallen insbesondere Fälle, in denen durch den Verkauf die erforderliche Aufstockung lebensfähiger und förderungswürdiger (leistungsfähiger) landwirtschaftlicher Betriebe verhindert würde und somit den Zielen der Agrarstrukturverbesserung zuwidergehandelt wird.

Eine etwaige Versagung der Genehmigung durch die zuständige Behörde bezieht sich ausschließlich auf das konkret zur Prüfung vorgelegte Rechtsgeschäft. Daraus ergibt sich insbesondere keine Verpflichtung für den Verkäufer, die Fläche an einen leistungsfähigen landwirtschaftlichen Betrieb zu veräußern.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die vorbezeichnete Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Zeitraum 2015-2024 wurden 74.137 Genehmigungsanträge gestellt, die sich aufgrund der Zuständigkeit wie folgt auf die Kreisverwaltungen verteilen:

Untere Landwirtschaftsbehörden		**Anzahl der Genehmigungsanträge 2015-2024**
Kreisverwaltung	Ahrweiler	3.166
Kreisverwaltung	Altenkirchen (Ww.)	2.814
Kreisverwaltung	Alzey-Worms	3.284
Kreisverwaltung	Bad Dürkheim*	3.333
Kreisverwaltung	Bad Kreuznach	3.056
Kreisverwaltung	Bernkastel-Wittlich	4.127
Kreisverwaltung	Birkenfeld	1.272
Kreisverwaltung	Bitburg-Prüm	7.656
Kreisverwaltung	Cochem-Zell	2.237
Kreisverwaltung	Vulkaneifel	9.842
Kreisverwaltung	Donnersbergkreis	1.487
Stadtverwaltung	Frankenthal (Pfalz)	360
Kreisverwaltung	Germersheim	1.983
Kreisverwaltung	Kaiserslautern	498
Stadtverwaltung	Kaiserslautern	76
Stadtverwaltung	Koblenz	zusammen mit KV MYK
Kreisverwaltung	Kusel	1.055
Stadtverwaltung	Landau in der Pfalz	711
Stadtverwaltung	Ludwigshafen/Rhein	44
Stadtverwaltung	Mainz	1.804
Kreisverwaltung	Mainz-Bingen	3.141
Kreisverwaltung	Mayen-Koblenz	3.080
Stadtverwaltung	Neustadt/Weinstraße*	494
Kreisverwaltung	Neuwied	2.279
Stadtverwaltung	Pirmasens	83
Kreisverwaltung	Rhein-Hunsrück-Kreis	1.506
Kreisverwaltung	Rhein-Lahn-Kreis	1.688
Kreisverwaltung	Rhein-Pfalz-Kreis	853
Stadtverwaltung	Speyer*	14
Kreisverwaltung	Südliche Weinstraße	3.098
Kreisverwaltung	Südwestpfalz	1.138
Stadtverwaltung	Trier	zusammen mit KV TR-Saarburg
Kreisverwaltung	Trier-Saarburg	5.254
Kreisverwaltung	Westerwaldkreis	2.149
Stadtverwaltung	Worms	330
Stadtverwaltung	Zweibrücken	225

* Es liegen nicht alle Daten für den Zeitraum 2015-2024 vor.

Zu Frage 2:

Die Landesregierung führt keine Statistik über die Versagungsgründe.

Zu den Fragen 3 bis 5:

Die zuständigen Landwirtschaftsbehörden, Kreisverwaltungen und in einigen Fällen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, verfügen bei der Prüfung des Antrags über einen Ermessensspielraum, der es ihnen ermöglicht, im Rahmen der gesetzlichen Zielsetzung eigenständig über das Prüfverfahren sowie die Auswahl und Gewichtung der maßgeblichen Kriterien zu entscheiden. Ein verbindliches Prüfschema ist nicht vorgegeben und würde den individuellen, komplexen Fallkonstellationen nicht gerecht werden.

Sofern Antragstellende hierdurch ihre Rechte verletzt sehen, steht ihnen der Rechtsweg im Rahmen des Widerspruchsverfahrens sowie der gerichtlichen Überprüfung offen.

Zu Frage 6:

Unter der Annahme, dass mit dem Begriff „Landgrabbing“ der Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch außerlandwirtschaftliche Investoren gemeint ist, lässt sich die Bedeutung dieses Phänomens für Rheinland-Pfalz als gering einstufen.

Zu Frage 7:

Derzeit sind keine Anpassungen der Anwendungspraxis des Gesetzes vorgesehen, da die bestehenden Regelungen im Sinne des Gesetzes wirksam sind.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt